

drei Staaten die Rolle des Gerichtshofs als sehr bedeutsam einstufen. Die EFTA-Staaten leisten ihren Beitrag durch qualifizierte Interventionen vor dem EFTA-Gerichtshof.

Der Begriff der «Interessenwahrung» kommt im Verhältnis EFTA-Staat und EFTA-Überwachungsbehörde wohl erst eigentlich zum Tragen. Art. 108 EWR-Abkommen verpflichtete die EFTA-Staaten zur Schaffung einer Überwachungsbehörde mit der Aufgabe, die Befolgung der Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen durch die EFTA-Staaten sicherzustellen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat ihren Sitz in Brüssel. Mit einem Budget von rund 11 Mio. EURO beschäftigt sie derzeit 61 Mitarbeiter, welche aus 15 verschiedenen Nationen stammen. Darunter 9 aus Island, 27 aus Norwegen und 2 Mitarbeiter aus Liechtenstein. Die Behörde ist in vier Direktorate gegliedert, wobei das Binnenmarkt-Direktorat mit rund 25 Mitarbeitern das grösste ist. Es ist primär diese Abteilung, welche die Einhaltung der Umsetzungsverpflichtung wie auch die Anwendung des EWR-Rechts in den drei EFTA-Staaten überwacht. Die Befolgung der Wettbewerbsregeln im Bereich der staatlichen Beihilfen und des Kartellrechts sind weitere Aktionsfelder der Behörde. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird von drei Kollegiumsmitgliedern verantwortlich geleitet, die von drei EFTA-Staaten gemeinsam für eine Amtsperiode von vier Jahren ernannt werden.

Die Behörde ist eine internationale Organisation, welche sich – erstens – für die Einhaltung des EWR-Rechts einsetzt, um somit – zweitens – das gute Funktionieren des EWR-Abkommens zu sichern, damit – drittens – alle Beteiligten an den Vorzügen des Binnenmarktes teilhaben können.

Wie verfolgen nun diese drei EFTA-Staaten ihre Interessenwahrung gegenüber der Behörde? Vorneweg muss klargestellt werden, dass die Mitglieder des Kollegiums unabhängig sind. Ein EFTA-Staat würde sich einer Vertragsverletzung schuldig machen, sollte er versuchen, Einfluss auf die Entscheidungsfindung zu nehmen.<sup>16</sup>

Wesentlicher Ansatzpunkt ist sicherlich der sog. «informelle Dialog» zwischen den EFTA-Staaten und der Behörde. Im Unterschied

---

16 S. Artikel 8 des Abkommens über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs.